



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **I. ALLGEMEINES**

FASANA GmbH liefert ausschließlich auf Grundlage nachfolgender allgemeiner Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers gelten nur, soweit FASANA GmbH sich ausdrücklich schriftlich mit ihnen einverstanden erklärt hat.

### **II. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Der Kaufpreis ist spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse fällig. Bei Überschreitung von Zahlungszielen werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Zinsen in Höhe von 9% über dem aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt. Nimmt die FASANA GmbH Schecks in Zahlung, so geschieht dies nur zahlungshalber unter Vorbehalt der Einlösung sowie unter Berechnung der Inkasso- und Diskontspesen; auch die Weitergabe gilt nicht als Annahme an Erfüllung statt.

### **III. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Sämtliche von uns gelieferte Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenstehender Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung in unserem Eigentum.
2. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Für den Fall der Veräußerung der gelieferten Waren tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die FASANA GmbH ab. Die FASANA GmbH nimmt die Abtretung an. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Die FASANA GmbH wird die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung der Ware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde oder ein Pfandabstandsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorliegt, auch wenn der Gerichtsvollzieher von einem Dritten beauftragt wurde.
3. Die FASANA GmbH gibt auf Verlangen des Käufers ihr nach den vorstehenden Absätzen zustehende Sicherheiten nach ihrer Wahl frei, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

#### **IV. ANNAHMEVERZUG**

Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Annahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht annehmen zu wollen, kann die FASANA GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die FASANA GmbH 15% des Kaufpreises ohne Abzug fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Im Übrigen bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Sobald der Käufer mit der Annahme in Verzug gerät, lagert die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers.

#### **V. GEFAHRÜBERGANG**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Kaufsache gehen mit der Übergabe der Waren an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn die FASANA GmbH mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort liefert.

#### **VI. RÜCKTRITT**

Der FASANA GmbH wird insbesondere ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zugestanden, sofern ein Fall höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Ausfall der EDV, Brand oder Ähnlichem vorliegt. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist dann ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht wird der FASANA GmbH ferner dann zugestanden, wenn nach Vertragsschluss die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers beantragt wurde oder ein Pfandabstandsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorliegt, oder wenn der Käufer über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit begründenden Tatsachen unrichtige Angaben gemacht hat. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte der FASANA GmbH bleiben unberührt. Die FASANA GmbH ist im Falle des Rücktritts berechtigt, die Kaufsache auf Kosten des Käufers zurückzunehmen. In verkaufsfähigem Zustand zurückgenommene Ware wird zum Lieferpreis gutgeschrieben, soweit der Käufer nicht nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

#### **VII. GEWÄHRLEISTUNG**

Als Gewährleistung kann der Käufer zunächst nur die Lieferung einer Ersatzsache beanspruchen. Der Käufer kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn die FASANA GmbH die Ersatzlieferung verweigert, nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist erbringt oder eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers (§ 377 HGB) bleiben unberührt. Mängel sind der FASANA GmbH unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten seit

Übergabe. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur insoweit zu, als sein Anspruch unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **VIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Für alle gegenseitigen Ansprüche ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der FASANA GmbH in Euskirchen-Stotzheim, Gerichtsstand ist Euskirchen.
2. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
3. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form, dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel.
4. Sollte eine Vereinbarung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ dieses Vertrages den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, wird die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

Euskirchen-Stotzheim, 04.01.2022